

BGer 4A_536/2024 vom 10. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_536_2024

FR: TF 4A_536/2024 du 10 mars 2025

IT: TF 4A_536/2024 del 10 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind zwar erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Wie noch zu zeigen sein wird, genügt der Beschwerdeführer aber den Begründungsanforderungen nicht, die an eine Beschwerde in Zivilsachen gestellt werden.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (BGE 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 3

Diesen Begründungsanforderungen genügt der Beschwerdeführer nicht. Er verkennt, dass das Bundesgericht auch bei der Beurteilung von Beschwerden gegen Urteile der als einzige kantonale Instanz entscheidenden Handelsgerichte keine Appellationsinstanz ist.

E. 3.1

Er rügt insbesondere eine Verletzung von Art. 41 und Art. 55 OR , Art. 2, Art. 3 und Art. 9 UWG sowie von Art. 57 und Art. 88 ZPO . Seine Ausführungen zum deliktischen Schadenersatzanspruch (Klagebegehren 1), zum Feststellungsbegehren 2a und 2b und zum Eventualbegehren (Beseitigungs- und Unterlassungsbegehren) erschöpfen sich aber im Wesentlichen in der Darlegung seines eigenen Standpunkts, ohne dass er sich rechtsgenügend mit den Erwägungen vor Vorinstanz auseinandersetzt, und ohne dass er hinreichend aufzeigt, inwiefern diese Bundesrecht verletzt haben soll (Erwägung 2.1). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 3.2

Das gilt auch, wenn der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem von ihm geltend gemachten deliktischen Schadenersatzanspruch ausführlich ausländische Entscheide wiedergibt und vorbringt, seine angebliche Schadenskonstellation sei dort bestätigt worden. Bereits die Vorinstanz ging auf die von ihm im kantonalen Verfahren angeführten ausländischen Entscheide ein und zeigte auf, worin der Unterschied zum schweizerischen Recht liegt. Vor Bundesgericht setzt sich der Beschwerdeführer mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz nicht hinreichend auseinander, noch zeigt er nachvollziehbar auf (Erwägung 2.1), inwiefern der Vorinstanz eine Verletzung von schweizerischem Recht vorzuwerfen wäre.

E. 3.3

Soweit er Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe das Recht auf Beweis verletzt, gehen seine Vorbringen ins Leere. Da die Vorinstanz zum Schluss kam, dass es an rechtsgenügenden Behauptungen fehle, brauchte sie die von ihm anbotenen Beweismittel nicht abzunehmen. Auch darauf ist nicht weiter einzugehen. Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerdeführer mehrfach eine Verletzung von Art. 8 ZGB , Art. 152 ZPO und Art. 29 Abs. 2 BV rügt, ohne aber rechtsgenügend darzulegen (Erwägung 2.1), inwiefern die Vorinstanz diese Bestimmungen verletzt haben soll.

E. 3.4

Die Vorinstanz legte dar, weshalb ihr die Kognition zur Prüfung des Leistungsbegehrens fehle, insoweit der Beschwerdeführer die Bezahlung von Fr. 30'484.20 auf einen Gewinnherausgabeanspruch und eventualiter auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung stütze. Als selbsttragende Eventualerwägung erwog die Vorinstanz in der Folge, dass selbst wenn eine Prüfung dieser Ansprüche erfolgen könnte, die Ansprüche abzuweisen wären, weil der Beschwerdeführer auch hier seiner Behauptungs- und Substanziierungslast nicht rechtsgenügend nachkomme. Es genüge insbesondere nicht, lediglich geltend zu machen, der Verletzergewinn betrage mindestens 25% der gesamten Entgelte, welche für das Fahrzeug geleistet worden seien, und um eine Schätzung zu ersuchen. Auch eine angebliche Bereicherung der Beschwerdegegnerin sei nicht rechtsgenügend behauptet worden.

Diese Erwägungen lässt der Beschwerdeführer intakt, indem er vor Bundesgericht lediglich seinen bereits vor den Vorinstanz vorgetragenen Standpunkt wiederholt, dass der Verletzererwerb mindestens Fr. 30'484.20 bzw. 25% des verminderten Werts des Fahrzeugs betrage. Er zeigt auch nicht mit präzisen Aktenhinweisen auf, dass er entgegen der Vorinstanz in seinen vorinstanzlichen Rechtsschriften hinreichende Ausführungen zum Verletzererwerb oder der Bereicherung gemacht hätte und die Vorinstanz diesbezüglich den Sachverhalt unvollständig festgestellt hätte (Erwägung 2.2), noch zeigt er rechtsgenügend auf, dass die Vorinstanz die Anforderungen an Behauptung und Substanziierung bundesrechtswidrig überspannt hätte (Erwägung 2.1). Damit trägt bereits die Eventualerwägung der Vorinstanz. Bei dieser Sachlage braucht auf die Rügen des Beschwerdeführers nicht weiter eingegangen zu werden, Art. 5 Ziff. 3 LugÜ sei verletzt worden, weil die Vorinstanz auf den Anspruch auf Gewinnherausgabe mangels internationaler örtlicher Zuständigkeit nicht eingetreten sei.

E. 4

Da die Beschwerde nach dem Ausgeführten nicht gutgeheissen wird, erübrigt es sich, auf die Vorbringen der Beschwerdegegnerin einzugehen, welche diese als Eventualstandpunkt für den Fall der Gutheissung der Beschwerde geltend macht.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.